ROHRER-MARTI AG
Industriestrasse 53
CH-3052 Zollikofen

Route de Bussy 14
CH-1530 Payerne

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen, Arbeiten, Dienstleistungen und Vermietungen der Firma Rohrer-Marti AG. Diese gelten sowohl bei schriftlichen Verträgen namentlich bei Maschinenverkäufen und Maschinenvermietungen wie auch bei einfachen formlosen Verträgen im Ersatzteil- und Kundendienst. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung durch Rohrer-Marti AG.

2. Vertragsabschluss

Die Angebote von Rohrer-Marti AG sind freibleibend und nicht als bindende Offerten zu verstehen. Ein Kauf, eine Miete oder ein Auftrag kommt erst nach Bestätigung durch Rohrer-Marti AG zustande. Die technischen Grundlagen der Offerte (Kataloge, Prospekte, Zeichnungen, Fotos, Berechnungen etc.) sind für die Rohrer-Marti AG nicht bindend, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich und definitiv im Kaufvertrag vereinbart sind.

Kauf- und Werkverträge sind für die Parteien erst bindend, wenn sie gegenseitig unterzeichnet sind. An Verträge, die durch einen Aussendienstmitarbeitenden abgeschlossen werden, ist die Lieferfirma erst gebunden, wenn sie nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen seit Vertragsabschluss schriftlich ihren Rücktritt erklärt hat.

Im Rahmen der Bearbeitung und Nutzung von personen- und firmenbezogener Daten, die für den Abschluss oder die Abwicklung eines Vertrages notwendig sind, kann die Lieferfirma mit Behörden oder Unternehmen, die Kreditauskünfte erteilen oder mit Forderungseinzug befasst sind, Daten austauschen oder übergeben, sofern dies zur Prüfung der Kreditwürdigkeit oder zur Geltendmachung von Forderungen erfolgt. Wir verpflichten uns im Umgang mit Ihren persönlichen Daten zur Einhaltung der Vorgaben des schweizerischen Datenschutzgesetzes.

3. Preise

Die festgeschriebenen Preise auf Kaufverträgen erhalten mit der Unterschrift ihre Gültigkeit (ausgeschlossen ist der offensichtliche Irrtum). Beim Ersatzteil- und Kundendienst gilt die jeweils gültige Preisliste der Dienstleistungen. Verteuern sich zwischen Vertragsschluss und Ablieferung die zu liefernden Waren infolge technischer Verbesserungen, Änderung der Wechselkurse, Erhöhung von Nebenkosten oder der Preise der Lieferwerke, so sind diese Preiserhöhungen vom Kunden zu übernehmen.

4. Lieferung

Ohne ausdrückliche Abmachung sind Lieferfristen und -termine nicht verbindlich, sondern Richtwerte.

Falls die bestellte Ware nach Mitteilung der Lieferungsbereitschaft ohne Verschulden der Rohrer-Marti AG nicht abgeliefert werden kann, so wird sie auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei Rohrer-Marti AG oder bei einem Dritten gelagert. Die Zahlungsfrist läuft in diesem Falle ab der Mitteilung der Lieferbereitschaft.

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Kunden, auch wenn frachtfreie Lieferung oder Übernahme des Transports durch Rohrer-Marti AG vereinbart wurde. Die Gefahr geht auf ihn über, sobald dem Kunden die Lieferbereitschaft des Vertragsobjekts angezeigt ist.

5. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind am vereinbarten Termin spesenfrei und frei von allen Abzügen auch dann zu entrichten, wenn an den gelieferten Waren Nacharbeiten zu leisten oder Teile zu ersetzen sind oder wenn die Ware aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht termingemäss abgeliefert werden kann. Beanstandungen des Lieferungsgegenstandes entheben den Kunden nicht von der Pflicht zur termingemässen Bezahlung. Kommen vorgesehene Finanzierungen (Leasing, Bankabzahlung, etc.) nicht zu Stande, so ist der Kunde nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
Bei online Bestellungen behält sich die Rohrer-Marti AG das Recht vor, eine Vorauszahlung zu verlangen. Sollte die Zahlung nicht innert 30 Tagen eintreffen, verfällt der Kaufvertrag gegenstandslos.

6. Verzug des Kunden

Werden vereinbarte Zahlungen nicht bis spätestens 20 Tage nach deren Fälligkeit geleistet, so wird ohne Weiteres der ganze Restbetrag fällig. Für Forderungen, die nicht vereinbarungsgemäss bezahlt werden, wird vom Fälligkeitstag an ohne vorherige Mahnung ein Verzugszins in Rechnung gestellt. Rohrer-Marti AG behält sich das Recht vor, bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferten Gegenstände zurückzufordern.

Tritt Rohrer-Marti AG vom Vertrag zurück, so ist der Kunde zu folgenden Leistungen verpflichtet:
- Sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes. Der Liefergegenstand kann von Rohrer-Marti AG unter Kostenfolge sofort abgeholt werden.
- Bezahlung sämtlicher Spesen, insbesondere Einfordungsspesen.
- Entrichtung einer Konventionalstrafe von 20% des Gesamtkaufpreises bei Nichtabnahme der gekauften Gegenstände.
- Entrichtung eines Mietzinses von 5% des vereinbarten Kaufpreises für jeden vollen oder angebrochenen Monat ab Lieferung bis Rückgabe der gelieferten Gegenstände.
- Leistung von Schadenersatz für allfällige ausserordentliche Abnützung und für Beschädigung der gelieferten Gegenstände.
- Bezahlung der Demontage-, Transport- und Versicherungskosten für die Rücksendung der gelieferten Sachen und allfälliger weiterer damit verbundener Spesen.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Gegenstände bleiben Eigentum von Rohrer-Marti AG, bis der vereinbarte Preis mit allen zusätzlichen Kosten und Zinsen bezahlt ist. Sie dürfen bis zu diesem Zeitpunkt weder verpfändet, verkauft noch ohne vorgängige Information von Rohrer-Marti AG vermietet werden. Rohrer-Marti AG ist ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt zu Lasten des Kunden im Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen. Ein Domizilwechsel ist Rohrer-Marti AG unverzüglich mitzuteilen.

8. Versicherung

Der Kunde ist verpflichtet, bis zur vollen Zahlung des Kaufpreises für die gelieferten Objekte mit Wirkung ab Gefahrenübergang alle notwendigen Versicherungen abzuschliessen (z.B. Diebstahl-, Feuer, Elementar-, Transport-, Maschinenbruch-, Montageversicherung). Seine sich daraus ergebenden Ansprüche auf Versicherungsleistungen tritt er an Rohrer-Marti AG ab. Kann der Kunde die notwendigen Versicherungen nicht nachweisen, so ist Rohrer-Marti AG berechtigt, diese zu seinen Lasten selbst abzuschliessen. Der Kunde hat Rohrer-Marti AG jeden Schadenfall unverzüglich zu melden.

9. Technische Grundlagen, Verwendung

Betriebs- und Wartungsvorschriften des Herstellers und der Rohrer-Marti AG sowie Weisungen betreffend sachgemässer Verwendung und zusätzlicher Belastung sind strikte einzuhalten.

10. Garantie und Haftung

Soweit gesetzlich zulässig wird die gesetzliche Gewährleistungspflicht der Rohrer-Marti AG wegbedungen und durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt.

Rohrer-Marti AG leistet während der im Vertrag angegebenen Zeit Garantie für zweckentsprechende Qualität des verwendeten Materials und einwandfreie Ausführung. Wechseln die gelieferten Objekte vor Ablauf der ordentlichen Garantiezeit den Eigentümer, so endet die Garantie im Zeitpunkt der Eigentumsübertragung. Durch einzelne Garantiearbeiten oder –lieferungen erfährt die Garantiezeit für die Hauptlieferung keine Verlängerung. Die Garantiezeit beginnt am Tage des Versandes.

Wenn der Besteller bei der Ankunft von Lieferungen und Sendungen Schäden oder Mängel feststellt, ist er gehalten, diese Rohrer-Marti AG unverzüglich zu melden. Sofern innert 8 Arbeitstagen bei Rohrer-Marti AG keine schriftliche Mängelrüge eintrifft, gilt die Sendung als genehmigt.

Die Rohrer-Marti AG lehnt in folgenden Fällen jegliche Garantie ab
- für Maschinen, die nicht gemäss Wartungsplan des Herstellers durch Rohrer-Marti AG oder einen durch sie autorisierte Werkstatt unterhalten worden sind;
- für gebrauchte Maschinen oder Teile und nicht von ihr geliefertes Material;
- für den Fall, dass vom Kunden, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Rohrer-Marti AG, Änderungen, insbesondere zusätzliche Einbauten am Objekt vorgenommen wurden;
- für Beschädigungen jeder Art, die auf normalen Verschleiss, falsche oder gewaltsame Behandlung, übermässige Inanspruchnahme, ungenügende Fundamente, ungeeignete Bedienung oder Wartung der Maschine, Einfrieren, Verwendung ungeeigneter Materialien und Schmiermittel, Unfälle oder höhere Gewalt zurückzuführen sind;
- für Handelsware oder Material von Unterlieferanten, wie z.B. Elektroausrüstung, Bereifung usw. In diesem Falle haftet die Rohrer-Marti AG nur im Rahmen der Garantiebestimmungen der betreffenden Herstellerfirma;
- für alle anderen über die obenerwähnte Garantiepflicht hinausgehenden Ansprüche. Insbesondere sind alle weitergehenden Gewährleistungsansprüche (wie z.B. Minderung oder Wandelung) und jede weitere Haftung der Rohrer-Marti AG für direkte oder indirekte Schäden des Kunden (wie solche aus Unbenutzbarkeit des Vertragsobjektes und der Belangung des Kunden wegen Drittschäden, die mit der Lieferung und dem Betrieb des Vertragsobjektes im Zusammenhang stehen) ausdrücklich ausgeschlossen.

Die gestützt auf diese Garantie zu Lasten der Rohrer-Marti AG gehenden Mängel werden so rasch als möglich kostenlos behoben oder die entsprechenden Teile ersetzt. Die vom Kunden zusätzlich verlangten Betriebskontrollen durch Monteure der Rohrer-Marti AG fallen nicht unter die Garantieleistungen, sondern werden separat in Rechnung gestellt. Der Kunde verpflichtet sich, die erworbene Sache für eventuelle Nachbesserungen innerhalb der regulären Arbeitszeit bereitzustellen.

Rohrer-Marti AG ist berechtigt, die Beseitigung von Mängeln zu verweigern, solange der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Wird die Rohrer-Marti AG von einem Dritten aus einem Schadenereignis in Anspruch genommen und liegt solidarische Haftung vor, so kann sie für sämtliche Aufwendungen auf den Kunde Regress nehmen, sofern sie persönlich nachweislich kein grobes Verschulden trifft.

11. Gewährleistung für Eintauschobjekt

Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass auf dem an Zahlung gegebenen Eintauschobjekt keinerlei Ansprüche oder Eigentumsvorbehalte Dritter bestehen und dass der Stundenzählerstand der effektiven Stundenleistung der Maschine entspricht. Er trägt ferner die Gefahr für Untergang, Beschädigung oder Wertverminderung bis zum Zeitpunkt der Übergabe des Eintauschobjektes an Rohrer-Marti AG.

12. Schlussbestimmungen

Sollten Teile dieser AGB ungültig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist der rechtsunwirksame oder ungültige Teil so umzudeuten oder zu ergänzen,

dass der mit dem ungültigen Teil beabsichtigte wirtschaftliche Zweck trotzdem erreicht wird. Rohrer-Marti AG behält sich die Änderungen an diesen AGB jederzeit vor.

13. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Die abgeschlossenen Verträge unterstehen dem schweizerischen Recht. Im Zweifelsfalle ist die deutsche Fassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen verbindlich. Für beide Parteien sind der Erfüllungsort Zollikofen (Gemeinde Münchenbuchsee), als ausschliesslicher Gerichtsstand gilt der Sitz von Rohrer-Marti AG.

ROHRER-MARTI AG
Industriestrasse 53 Route de Bussy 14
CH-3052 Zollikofen **CH-1530 Payerne**

Garantiebestimmungen für Revisions-, Service- und Reparaturarbeiten

Bei Revisionen, Service- und Reparaturarbeiten, nach Ablauf der in unserer allgemeinen Verkaufsbedingungen angegebenen Garantiezeit, gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

Vom Tage des Einbaus an garantieren wir für fabrikneue, durch uns gelieferte und durch unser Personal eingebaute Original-Ersatzteile für zweckentsprechende Qualität und einwandfreie Ausführung der Teile auf die Dauer von 6 Monaten oder 1000 Stunden. Wir verpflichten uns, Teile, die während dieser Frist nachweisbar infolge ungeeigneter Materialien oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar geworden sind, in unseren Werkstätten kostenlos zu reparieren oder ab Lieferwerk zu ersetzen. Die Kosten für Ein- und Ausbau der Teile sowie für Verpackung und Transport derselben gehen zu Lasten des Kunden. Zudem wird jede weitere Haftung für irgendwelche Schäden, die aus obgenannten Arbeiten entstehen, ausgeschlossen. Es gelten die Garantiebestimmungen unserer allgemeinen Verkaufsbedingungen.
Sämtliche Arbeiten werden nach Ergebnis verrechnet. Schriftliche oder mündliche Preisangaben, die vor der definitiven Abrechnung gemacht werden, gelten immer nur als Richtpreise und sind unverbindlich. Eventuell notwendige Transporte von Maschinen und Aggregaten gehen zu Lasten des Kunden.

Das Montagepersonal ist weder zur Abgabe von verbindlichen Erklärungen noch zur offiziellen Entgegennahme von Beanstandungen irgendwelcher Art berechtigt. Allfällige Beanstandungen sind schriftlich an die Rohrer-Marti AG einzureichen. Verbindliche Zusagen von Rohrer-Marti bedürfen der Schriftform.

Alle Revisions-, Service- und Reparaturarbeiten werden von unserem Personal nach bestem Wissen und Können ausgeführt. Wir anerkennen eine Garantiepflicht nur für einwandfrei nachgewiesene Material- oder Fabrikationsfehler an eingebauten Original-Ersatzteilen. Für Teile, welche wir nicht selbst herstellen oder vertreten, haften wir nur im Rahmen der Garantiebestimmungen der Lieferfirma.

Für die Nichtbehebung von Mängeln, die nicht gemeldet wurden und die nicht ohne Weiteres erkennbar sind, übernehmen wir keine Verantwortung. Werden Mängel ohne unsere ausdrückliche Zustimmung durch den Kunden oder Dritte behoben, erlischt für uns jegliche Garantiepflicht. Die Garantie erlischt ebenfalls, wenn in der Folge neu eingesetzte Teile defekt werden, durch das Versagen von alten Teilen, welche bei Revisions-, Service- und Reparaturarbeiten nicht ausgewechselt wurden.

Wir behalten uns vor, über kostenlos ersetzte Teile frei zu verfügen.

Liefer- und Rücknahmebedingungen für Ersatzteile

Wir bitten Sie, die von uns erhaltene Ware **sofort nach Eingang auf Schäden und Vollständigkeit zu prüfen**. Sollten Sie ein falsches oder defektes Teil erhalten haben, bitten wir Sie Folgendes zu beachten:
- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum
- Bei Bestellungen ohne Angabe von Maschinentyp und Seriennummer entfällt jegliche Haftung für die Richtigkeit der Teile
- Die Ersatzteilgarantie beträgt 6 Monate. Es werden nur die defekten Teile durch uns ersetzt. Montage und Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden. *Details siehe Garantiebestimmungen für Revisions-, Service- und Reparaturarbeiten*
- Transportschäden sind sofort beim Erhalt der Ware dem Zusteller zu melden. Nachträglich gemeldete Transportschäden werden nicht akzeptiert
- Entsorgungskosten für Altteile gehen zu Lasten des Kunden

Mängel (fehlerhafte Teile): Sollten Sie falsche oder defekte Ware erhalten, bitten wir Sie Folgendes zu beachten:
- Falsche oder fehlerhafte Lieferungen sind unverzüglich zu melden (innert 8 Tage)
- Defekte Austauschaggregate sind innert 8 Tagen gereinigt zu retournieren
- Falsche oder fehlerhaft gelieferte Ware ist unverzüglich zurückzusenden (max. 8 Tage). Sie erhalten die richtigen Ersatzteile ohne Portokosten nachgeliefert
- Kann das richtige Ersatzteil nicht oder nicht mehr geliefert werden, erfolgt die Rücknahme zu unseren Lasten. Ist die Verrechnung bereits erfolgt bekommt der Kunde eine Gutschrift.
- Es können keine anderen Entschädigungen geltend gemacht werden

Rücksendungen: Es können nur **unbeschädigte und unmontierte neue Teile in der Originalverpackung** zurückgenommen werden:
- Bei Rücksendungen müssen wir das Einverständnis dazu geben; Rücksendungen ohne unser Einverständnis werden nicht akzeptiert
- Die zurück zu sendenden Teile müssen aufgelistet (Menge / Teile-Nr. / Bezeichnung / Rücklieferungsgrund) und uns per Fax gemeldet werden
- Der Rücksendung muss eine Kopie dieser Liste beiliegen
- Rücksendungskosten gehen zu Lasten des Kunden
- Wir belasten Ihnen eine Wiedereinlagerungsgebühr, deren Umfang von uns festgelegt wird

Folgende Ware kann nicht zurückgenommen werden:
- Extra für Sie bestellte Teile sowie Sonderanfertigungen
- Geöffnete Sätze, Einzelteile aus Montage- und Servicesätzen, Demontierte und unvollständige Austauschteile
- Elektronische Teile, die nicht mehr in der ungeöffneten Originalverspackung sind
- Teile, deren Warenwert unter CHF 20.00 liegt

Mietbedingungen

Mietobjekt

Umfang
Die Vermieterin überlässt dem Mieter die im Mietvertrag bezeichneten Geräte samt Bedienungsanleitung zur Benützung auf schweizerischem Zollgebiet. Das Mietobjekt darf nicht ins Ausland verbracht werden. Die Miete beginnt am vertraglich vereinbarten Tag bzw. bei Abholung des Mietobjektes.

Eigentum
Das Mietobjekt samt Bestandteilen und Zubehör bleibt während der ganzen Mietdauer Eigentum der Vermieterin. Wird das Mietobjekt vom Mieter auf Grundstücke oder in Räume verbracht, die Dritten gehören, so hat der Mieter diese Dritten unverzüglich über das Eigentum der Vermieterin am Mietobjekt zu unterrichten. Bei Verschiebung des Mietobjektes von einem Bauobjekt zu anderen ist die Vermieterin sofort schriftlich zu verständigen.

Verwendung
Es dürfen keine Änderungen (insbesondere zusätzliche Einbauten) am Mietobjekt vorgenommen werden. Betriebs-, Unterhalts-, Überwachungs- und Wartungsvorschriften der Vermieterin sowie Weisungen betreffend sachgemässer Verwendung und zusätzlicher Belastung sind strikte einzuhalten. Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten; insbesondere sind Untermiete oder Weiterverleihen des Mietobjektes untersagt. Das Mietobjekt darf nur durch einen dazu befähigten Maschinisten eingesetzt werden.

Mietzins

Grundlage
Der vereinbarte Mietzins gilt für die vereinbarte Zeitdauer bei einem einschichtigen Betrieb von maximal 8 Stunden pro Tag, ohne Samstag und Sonntag, oder für die vereinbarte Anzahl von Einsätzen. Bei mehrschichtigem Betrieb oder einer grösseren Anzahl von Einsätzen ist ein Zuschlag zum vereinbarten Mietzins zu entrichten.
Der Mietzins ist auch dann für die ganze vereinbarte Mietdauer geschuldet, wenn die normale Betriebszeit nicht voll ausgenützt oder das Mietobjekt vor Ablauf der Mietdauer zurückgegeben wird. Im vereinbarten Mietzins sind die Verlade-, Transport-, Verpackungs-, Einführungs- und Versicherungskosten nicht inbegriffen; diese werden extra verrechnet.

Fälligkeit, Verzug
Der Mietzins ist im Voraus zu entrichten, erstmals bei Versandbereitschaft.
Befindet sich der Mieter mit zwei Zahlungen im Rückstand, so wird der Mietvertrag per sofort aufgehoben und die Maschine ist der Vermieterin zurückzugeben oder kann von der Vermieterin sofort abgeholt werden. Die Transport- und Versicherungskosten für die Rücksendung sowie allfällige weitere damit verbundenen Spesen gehen zu Lasten des Mieters.

Kündigung
Ist keine feste Dauer der Miete vereinbart worden, so ist jede Partei berechtigt, das Mietverhältnis unter Beachtung der vereinbarten Kündigungsfrist von 8 Tagen aufzulösen.

Rücktritt
Die Vermieterin kann mit sofortiger Wirkung ohne vorherige Mahnung oder Fristensetzung den Rücktritt vom Vertrag erklären, wenn:
- dem Mietobjekt wegen übermässiger Beanspruchung oder mangelhaftem Unterhalt Gefahr droht und der Mieter trotz Aufforderung der Vermieterin innert angemessener Frist keine Abhilfe schafft
- das Mietobjekt untervermietet wird oder Dritten andere Rechte daran eingeräumt oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abgetreten werden
- eine Verletzung anderer vertraglicher Abmachungen vorliegt, kann die Vermieterin vorzeitig vom Vertrag zurücktreten, wenn sich der Mieter trotz schriftlicher Mahnung Pflichtverletzungen zuschulden kommen lässt. Erklärt die Vermieterin den Rücktritt vom Vertrag, kann sie das Mietobjekt auf Kosten des Mieters zurücknehmen. Der Mieter bleibt überdies zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet.

Rückgabe des Mietobjektes
Der Mieter hat das gleiche Mietobjekt in gereinigtem, vollgetanktem/vollgeladenem und gebrauchsfähigem Zustand ans Domizil der Vermieterin oder an einen anderen nicht weiter entfernten Ort zurückzuliefern. Die Rücksendung hat entsprechend der Anlieferung zu erfolgen und ist mit Lieferschein zu versehen. Der Mieter haftet für das Mietobjekt bis zum Zeitpunkt, an dem dieses bei der Vermieterin eintrifft.
Entspricht das Mietobjekt bei der Rückgabe den Anforderungen nicht oder weist es andere Mängel auf, wird die Miete verlängert bis die Gebrauchsfähigkeit bzw. Betriebsbereitschaft wieder hergestellt oder die Mängel behoben sind. Die Instandstellung, fehlendes Material und Reinigung erfolgen auf Kosten des Mieters. Die Vermieterin hat das Mietobjekt sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel dem Mieter innert 2 Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen.

Prüfungspflicht des Mieters
Der Mieter hat das Mietobjekt sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel der Vermieterin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern bei dieser innert 2 Arbeitstagen seit Eintreffen des Mietobjektes am Empfangsort bzw. seit Abholung desselben keine Mängelrüge eintrifft, gilt das Mietobjekt als vom Mieter genehmigt. Beanstandungen des Mietobjektes entheben den Mieter nicht von der Pflicht zur termingerechten Bezahlung des Mietzinses.

Unterhalt des Mietobjektes
Der Mieter hat das Mietobjekt mit aller Sorgfalt zu behandeln, es unter Beachtung der von der Vermieterin erlassenen Betriebsvorschriften und Weisungen sachgemäss zu verwenden, zu bedienen und zu warten. Funktioniert das Mietobjekt nach Ansicht des Mieters nicht ordnungsgemäss, so hat er die Vermieterin sofort zu benachrichtigen. Die Benützung des Mietobjektes ist durch den Mieter so lange einzustellen, bis die Störung durch die Vermieterin überprüft und gegebenenfalls die notwendige Reparatur vorgenommen ist. Der schuldige Teil trägt die Kosten für die Instandstellung. Eine Haftung seitens der Vermieterin für irgendwelche Ansprüche anderer Art ist ausgeschlossen.
Die Vermieterin ist berechtigt, das Mietobjekt jederzeit nach vorheriger Vereinbarung mit dem Mieter auf den Zustand zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

Reparaturen und Wartung
Während der Mietdauer notwendig werdende Reparaturen und Wartungsarbeiten hat der Mieter unverzüglich der Vermieterin mitzuteilen und durch dieselbe vornehmen zu lassen.

Kosten
Verschleissteile gehen zu Lasten des Mieters. Die Kosten für Reparaturen und Ersatzteile hat der Mieter zu tragen, sofern es sich nicht um Kosten für die Behebung eines von der Vermieterin zu vertretenden Mangels handelt, der vom Mieter rechtzeitig und ordnungsgemäss gerügt worden ist. Die durch normale Abnützung des Mietobjektes bewirkten Reparaturen sowie die durch vertragsgemässen Gebrauch entstandene Wertverminderung gehen zu Lasten der Vermieterin.

Haftung
Der Mieter haftet vom Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bis zum Eintreffen des Mietobjektes bei der Vermieterin oder dem von ihr bezeichneten Ort anlässlich der Rückgabe für jeden Verlust und/oder jede Beschädigung des Mietobjektes und die im Zusammenhang damit stehenden Kosten ohne Rücksicht darauf, ob sie durch sein Verschulden, das einer Hilfsperson, durch Verschulden Dritter, durch Zufall oder höhere Gewalt verursacht wurde.

Versicherung
Die Maschine ist ab Gefahrenübergang gegen Diebstahl, Feuer, Explosion (inkl. Motorenexplosion) und Elementarschaden versichert, der Selbstbehalt im Schadenfall von CHF 1'500.00 ist vom Mieter zu tragen. Weitergehende Schäden von Innen und/oder Aussen (Maschinenbruch) sind nicht versichert. Der Mieter kann bei der Vermieterin diese zusätzlich abschliessen lassen.